

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen
Wirkungskreis der Gemeinde Fürstenstein
- Kostensatzung -**

Die Gemeinde Fürstenstein erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Fürstenstein erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25 000 Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in einer anderen Satzung oder Verordnung getroffen worden sind.

§ 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gemeindliche „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis“ (Kostensatzung) mit Kommunalem Kostenverzeichnis vom 17.01.2002, geändert durch Änderungssatzung vom 20.01.2003, außer Kraft.

Fürstenstein, den 29.10.2010

Siegel

Stephan Gawlik
Erster Bürgermeister